

Anhang 1

(Stand 01.08.2015)

Unterrichtsverpflichtungen (§ 77 Absatz 3)**A. Volksschulen**

Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung beträgt für

– Lehrpersonen für den Kindergarten	29 Lektionen zu 45 Minuten
– Lehrpersonen für die Primarschule (inkl. Lehrpersonen für die Sonderschulen)	29 Lektionen zu 45 Minuten
– Lehrpersonen für die Sekundarschule (inkl. Lehrpersonen für die Sonderschulen)	28 Lektionen zu 45 Minuten
– Lehrpersonen für die Fächer Technisches Gestalten, Hauswirtschaft und Sport	29 Lektionen zu 45 Minuten
– ...	
– Lehrpersonen in Gruppen- und Einzelunterricht	29 Lektionen zu 45 Minuten
– Lehrpersonen für Integrative Förderung im Kindergarten und in der Primarschule	29 Lektionen zu 45 Minuten
– Lehrpersonen für Integrative Förderung in der Sekundarschule	28 Lektionen zu 45 Minuten
– Lehrpersonen für die Musikschule	28 Lektionen zu 60 Minuten
– Lehrpersonen für Musik und Bewegung	29 Lektionen zu 45 Minuten
– Für Fachpersonen der schulischen Dienste beträgt der Zeiteanteil für den Aufgabenbereich Kind und Bezugspersonen 75 Prozent der Normalarbeitszeit.	
Entlastung für Klassenlehrpersonen der Regelklassen	2 Lektionen pro Woche
Entlastung für Klassenlehrpersonen der Sonderschulen	1 Lektion pro Woche

Die Schulleitung setzt die tatsächliche Lektionenzahl der Lehrpersonen innerhalb einer Bandbreite von plus/minus einer Lektion der entsprechenden Unterrichtsverpflichtung fest.

B. Kantonale Schulen der Sekundarstufe I

Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung beträgt für

- Lehrpersonen für die Fächer Instrumentalunterricht und Sologesang 37 Lektionen zu 45 Minuten
- Lehrpersonen für die Fächer Technisches Gestalten und Hauswirtschaft 28 Lektionen zu 45 Minuten
- Lehrpersonen für das Fach Sport 26 Lektionen zu 45 Minuten
- Lehrpersonen an Untergymnasien 25 Lektionen zu 45 Minuten

Entlastung für

- Klassenlehrpersonen an Untergymnasien 1 Lektion pro Woche und Klasse
- Klassenlehrpersonen an Kurzzeitgymnasien (1. Klasse) 1 Lektion pro Woche und Klasse

Die Schulleitung setzt die tatsächliche Lektionenzahl der Lehrpersonen innerhalb einer Bandbreite von plus/minus einer Lektion der entsprechenden Unterrichtsverpflichtung fest.

C. Brückenangebote

Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung beträgt für

- Lehrpersonen für den Unterricht in Brückenangeboten 28 Lektionen zu 45 Minuten

Entlastung für

- Klassenlehrpersonen an Brückenangeboten
- kombinierte Angebote $\frac{1}{4}$ Lektion pro Woche und Klasse
- schulische Angebote 1 Lektion pro Woche und Klasse

Die Schulleitung setzt die tatsächliche Lektionenzahl der Lehrpersonen innerhalb einer Bandbreite von plus/minus einer Lektion der entsprechenden Unterrichtsverpflichtung fest.

D. Kantonale Schulen der Sekundarstufe II

Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung beträgt für

- Lehrpersonen in den Fächern Instrumentalunterricht und Sologesang an Gymnasien 37 Lektionen zu 45 Minuten
- Lehrpersonen in den Fächern Instrumentalunterricht und Sologesang an Gymnasien mit Schwerpunkt-, Ergänzungs- oder Grundlagenfach Musik im Hinblick auf die Musikmatura 35 Lektionen zu 45 Minuten
- Lehrpersonen für das Fach Sport an Gymnasien, Fachmittelschulen und Berufsfachschulen 25 Lektionen zu 45 Minuten
- Lehrpersonen an Berufsfachschulen 24 Lektionen zu 45 Minuten
- Lehrpersonen an Berufsmittelschulen 23 Lektionen zu 45 Minuten
- Lehrpersonen an Fachmittelschulen 23 Lektionen zu 45 Minuten
- Lehrpersonen an Gymnasien 23 Lektionen zu 45 Minuten
- Lehrpersonen an der Maturitätsschule für Erwachsene 20 Lektionen zu 45 Minuten

Entlastung für

- Klassenlehrpersonen an Berufsmittelschulen $\frac{1}{4}$ Lektion pro Woche und Klasse
- Klassenlehrpersonen an Fachmittelschulen $\frac{1}{2}$ Lektion pro Woche und Klasse
- Klassenlehrpersonen an Obergymnasien (3. Klasse) 1 Lektion pro Woche und Klasse
- Klassenlehrpersonen an Obergymnasien (4. bis 6. Klasse) $\frac{1}{2}$ Lektion pro Woche und Klasse
- Klassenlehrpersonen an Kurzzeitgymnasien (2. bis 4. Klasse) $\frac{1}{2}$ Lektion pro Woche und Klasse

Die Schulleitung setzt die tatsächliche Lektionenzahl der Lehrpersonen innerhalb einer Bandbreite von plus/minus einer Lektion der entsprechenden Unterrichtsverpflichtung fest.

E. Kantonale Schulen der Tertiärstufe

Tertiärschulen im Nichthochschulbereich

Der Leistungsauftrag der Lehrpersonen umfasst die Elemente Unterricht, Betreuung der Studierenden, Wissenstransfer sowie Führungsaufgaben. Die wöchentliche Lehrverpflichtung der einzelnen Lehrpersonen wird gemäss Weisung der zuständigen Behörde von der Schulleitung im Rahmen von 21–24 Lektionen, abzüglich der weiteren Elemente des Leistungsauftrags, festgelegt.

Fachhochschulen

Der Leistungsauftrag der Dozierenden umfasst die Elemente Lehre, Betreuung der Studierenden, angewandte Forschung und Entwicklung, Dienstleistungen, Wissens- und Technologietransfer sowie Führungsaufgaben. Die wöchentliche Lehrverpflichtung der einzelnen Dozierenden wird gemäss Weisung der zuständigen Behörde von der Schulleitung im Rahmen von 18–23 Lektionen, abzüglich der weiteren Elemente des Leistungsauftrags, festgelegt.

Pädagogische Hochschule Zentralschweiz

Dozierende in den Fächern Instrumentalunterricht und Sologesang
31 Lektionen zu 45 Minuten

Universität Luzern

Der Leistungsauftrag der Professorinnen und Professoren umfasst die Elemente Lehre und Forschung, Betreuung der Studierenden, Dienstleistungen sowie Führungsaufgaben. Die wöchentliche Lehrverpflichtung wird im Rahmen von 6–8 Semesterwochenstunden festgelegt.